

**Satzung
über die Beförderung von Personen
zwischen der Hauptinsel und der Düne (Dünenfähre)
und über die Erhebung von Fährgeldern
in der Gemeinde Helgoland**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.02.2012 folgende Neufassung zur bisherigen „Satzung über die Beförderung von Personen sowie über den Transport von Fracht und Gepäck zwischen der Hauptinsel und der Düne (Dünenfähre) sowie über die Erhebung von Fährgeldern und Transportgeldern in der Gemeinde Helgoland“ erlassen:

**§ 1
Bezeichnung**

Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:
„Satzung über die Beförderung von Personen zwischen der Hauptinsel und der Düne (Dünenfähre) und über die Erhebung von Fährgeldern in der Gemeinde Helgoland“.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Helgoland betreibt die Dünenfähre als öffentliches Verkehrsmittel im Ortsgebiet der Gemeinde Helgoland für den Transport von Personen zwischen der Hauptinsel und der Düne einschließlich von Teilen der erforderlichen baulichen Einrichtungen auf der Landungsbrücke mit den Anlegetreppen Nr. 1 und 2 an der Landungsbrücke, der Anlegerampen im Dünenhafen und Nordosthafen sowie sämtlicher Molenflächen des Dünenhafens als eine öffentliche Einrichtung (Dünenfähre).
- (2) Die Gemeinde Helgoland ist allein berechtigt, Passagiere zwischen Hauptinsel und Düne mit eigenen Fährrbooten oder von der Gemeinde bestimmten Fahrzeugen zu befördern. Für diese Beförderung legt die Gemeinde Helgoland Beförderungszeiten fest. Insoweit besteht ein Recht auf Beförderung. Dieses Recht kann von der Gemeinde eingeschränkt werden, wenn Sicherheitsbelange dies erfordern.
- (3) Die Gemeinde Helgoland kann die Durchführung der Dünenfähre zwischen Hauptinsel und Düne mit Dritten als Fremdleistung vertraglich vereinbaren und erteilt die Genehmigung zur Benutzung der Anlegestellen.
- (4) Die Gemeinde Helgoland kann im Einzelfall zulassen, dass Passagiere zwischen Hauptinsel und Düne mit eigenen Fahrzeugen oder von der Gemeinde bestimmten Fahrzeugen befördert werden.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2, 3 und 4 gelten nicht für Fahrzeuge des Bundes und des Landes, soweit mit ihnen Personen befördert werden, die die Düne im dienstlichen Auftrag betreten.

§ 3 Fährgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung (Dünenfähre) erhebt die Gemeinde Helgoland Fährgebühren.
- (2) Die Fährgebühr berechtigt zur Benutzung einer Fährfahrt. Eine Fährfahrt besteht aus Hin- und Rückfahrt. Eine Teilfahrt wird als volle Fahrt gerechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Dünenfähre beträgt gemäß nachfolgender Aufstellung ab dem 01.04.2012:

<u>nur Dünenfähre</u>	In Euro
die Fahrkarten für die Dünenfähre sind <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur dort gültig ➤ mehrjährig gültig ➤ übertragbar innerhalb des Geltungsbereiches Dünenfähre mit folgender Staffelung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzelkarte ➤ 12er Knipskarte ➤ 50er Knipskarte 	 5,00 50,00 150,00
Ermäßigungen	In Euro
1. Jahreskarte für ortsansässige Kinder und Jugendliche (Alter vom 6. bis Vollendung 18. Lebensjahres), (das ist die gleiche Jahreskarte für Kinder wie unter dem Bereich Schwimmbad aufgeführt und gilt für das Schwimmbad und für die Dünenfähre) <ul style="list-style-type: none"> ➤ für das 1. Kind ➤ für das 2. Kind und weitere 	 50,00 frei
2. Kinder unter 6 Jahren (von Gästen und ortsansässigen Bürgern) sowie schwerbehinderte Kinder	frei
3. Eine Ermäßigung von 50 % auf die Einzelkarten, 12er und 50er Knipskarten können erhalten <p style="text-align: center;">gegen Nachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kinder und Jugendliche im Alter vom 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ➤ Schwerbehinderte ab 70 % ➤ Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Vermerk "B" im Ausweis ➤ Wehrdienst- sowie Zivildienstleistende mit Standort Helgoland ➤ Schüler, Studenten, Auszubildende nach Vollendung des 18. Lebensjahres von ortsansässigen Eltern 	
4. Schwerbehinderte mit dem Beiblatt zur freien Beförderung im öffentlichen Nahverkehr gemäß Schwerbehindertengesetz	frei
Sonderregelungen	In Euro
Folgende Festlegungen werden getroffen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Preis für eine Sonderfahrt (Boot mit Besatzung) beträgt für den Einsatz in der Dünenfähre zusätzlich zur Fährgebühr: <ul style="list-style-type: none"> ➤ innerhalb der jeweiligen Betriebszeiten ➤ außerhalb der jeweiligen Betriebszeiten 2. Der Preis für eine Jahreskarte für auf der Düne beruflich tätige Personen beträgt 	 75,00 150,00 300,00

Diese Jahreskarte ist nur für das eingetragene Kalenderjahr und für die eingetragene Person in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gültig und nicht übertragbar	
3. Der Bürgermeister kann in berechtigten Einzelfällen aus Billigkeitsgründen im Rahmen der festgelegten Gebührenweitere Sonderregelungen treffen	

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtung.
- (2) Gebührenpflichtig in den Fällen nach § 1 Abs. 3 und 4 sind die Benutzerinnen und Benutzer.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld nach § 2 entsteht mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Dünenfähre.
- (2) Die Gebühr nach § 2 wird mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme fällig.
- (3) Durch vertragliche Regelungen zwischen der Gemeinde Helgoland und Betreiberinnen oder Betreibern der Dünenfähre können abweichende Regelungen zur Gebührenpflicht, zur Veranlagung und zur Fälligkeit nach Abs. 1 vereinbart werden.
- (4) Die Gemeinde Helgoland kann die Inkassoaufgabe Dritten übertragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung vom 28.07.2007 und die 1. Änderungssatzung vom 02.12.2009 außer Kraft.

Helgoland, den 15.02.2012

Gemeinde Helgoland
Der Bürgermeister

Jörg Singer